|  |
| --- |
|  |

|  |
| --- |
|  |

Anmeldung Ferienbetreuung für Schulkinder – (09. – 13. August 2021)

(bitte für jedes zu betreuende Kind ein einzelnes Formular ausfüllen)

Personalien des Kindes

Name / Vorname des Kindes             Geburtsdatum

Allergien

Bemerkungen

Personalien der Eltern / Erziehungsberechtigten

Name / Vorname der Eltern

Adresse / Ort

Mobile / E-Mail Mutter

Mobile / E-Mail Vater

Kind darf allein nach Hause: ja € nein € / Falls nein: Kind wird abgeholt von

Notfall – Dürfen homöopathische Mittel abgegeben werden: ja € nein €

**Gewünschte Betreuungstage** (nur ganze Tage möglich)

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag |
| Ganztagesbetreuung08.00 – 17.30 Uhr | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| Ankunftszeit: 08.00 – 08.30 Uhr | Abholzeit: 17.00 – 17.30 Uhr |

**Tarife**Die Betreuung ist kostenpflichtig. Der Tarif für die Ganztagesbetreuung (inkl. Mittagessen) richtet sich nach dem Tarifsystem der Wohnsitzgemeinde.
Für die Einwohnergemeinde Oberägeri gilt die Tarifberechnung für das Schuljahr 2020/2021 nach dem System der Betreuungsgutscheine:

|  |  |
| --- | --- |
| Minimaltarif pro Tag: CHF 16.50 | Maximaltarif pro Tag: CHF 87 (Normkostentarif) |

Mit der Unterschrift ist Ihre Anmeldung verbindlich. Die durch den Gemeinderat genehmigten allgemeinen Bestimmungen zur Ferienbetreuung (siehe Rückseite) bilden einen integrierenden Bestandteil der Anmeldung. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung wird schriftlich bestätigt.

Die Rechnung ist vor Beginn der Ferienbetreuung zu bezahlen. Eine Rückerstattung der Kosten, falls das Kind das Angebot nicht besucht, ist nicht möglich.

Ort und Datum: Unterschrift:

**Anmeldeschluss: Freitag, 18. Juni 2021**

Bitte per E-Mail an mittagstisch@oberaegeri.ch oder an

Einwohnergemeinde Oberägeri, Abteilung Soziales, Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri.
Weitere Auskünfte werden unter Tel. 041 723 80 45 erteilt.

**Allgemeine Bestimmungen zur Ferienbetreuung**

### Teilnahmeberechtigt sind Kinder im Alter von 4 – 12 Jahren mit Wohnsitz in Oberägeri oder Unterägeri. Das Angebot kann tageweise an jenen Wochentagen gebucht werden, an welchen auf Grund der Erwerbstätigkeit der Eltern oder aus anderen Gründen ein Betreuungsbedarf besteht. Die Anzahl der Betreuungsplätze ist beschränkt. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung schulergänzende Betreuung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde unter Einbezug des Betreuungsteams.

### Die Anmeldung wird mit dem Versand der Anmeldebestätigung durch die Wohnsitzgemeinde per Ablauf der Anmeldefrist verbindlich und es wird der volle Tarif in Rechnung gestellt. Ausgenommen davon sind Krankheit oder Unfall eines Kindes mit Eintritt vor Beginn der Betreuungswoche, sofern dies mit einem Arztzeugnis belegt wird.

### Alle zur Verfügung gestellten Daten dürfen gespeichert werden (z.B. Notfallnummern, Kinderarzt, abholberechtigte Personen). Die Daten werden gemäss der schweizerischen und kantonalen Datenschutzgesetzgebung vertraulich behandelt.

### Bei Verhinderung (z.B. Krankheit) melden die Erziehungsberechtigten das Kind bis spätestens 8.00 Uhr per E-Mail an mittagstisch@oberaegeri.ch ab. Fehlt ein Kind unentschuldigt, nimmt das Betreuungsteam umgehend mit den Erziehungsberechtigten Kontakt auf.

### Kranke Kinder dürfen nicht in die Betreuung gebracht werden. Erkranken Kinder während der Betreuung werden die Erziehungsberechtigten darüber informiert und gebeten, sie abzuholen. In dringenden Fällen oder bei Unfällen ist das Betreuungsteam berechtigt, einen Arzt oder das Spital aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend darüber informiert. Die Entscheidung, ob ein Kind weiter betreut werden kann, liegt bei der Tagesleitung des Betreuungsteams.

### Gesundheitliche Besonderheiten und ansteckende Krankheiten in der Familie oder Nachbarschaft sind der Leitung schulergänzende Betreuung der Wohnsitzgemeinde mitzuteilen.

### Die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung verabreichen den Kindern in der Regel keine verschreibungspflichtigen Medikamente. Ausnahmen sind mit der Leitung schulergänzende Betreuung der Wohnsitzgemeinde zu besprechen. Die Erziehungsberechtigten legen genaue ärztliche Anweisungen vor und bestätigen das Einverständnis zur Medikamentenabgabe an ihr Kind schriftlich.

### Es dürfen keine Esswaren mitgebracht werden. Spezielle Ernährungsbedürfnisse aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen können nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sie müssen jedoch mit der zuständigen Leitung schulergänzende Betreuung oder der Leitung der Abteilung Soziales vorgängig besprochen werden.

### Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder eine der Jahreszeit und Witterung adäquate Bekleidung tragen.

### Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind so schnell wie möglich abzuholen, wenn das Betreuungsteam sie dazu auffordert (Krankheit des Kindes, Vorfall usw.).

### Die Aufsichtspflicht des Betreuungsteams Ferienbetreuung dauert ab der Anwesenheitsmeldung bis zum Ende des vereinbarten Betreuungsmoduls oder bis zur Abholung durch die berechtigte Person. Der Weg von zu Hause zur Ferienbetreuung liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

### Erziehungsberechtigte von Kindern, die nach Abschluss der vereinbarten Betreuungszeiten nicht selbständig nach Hause gehen dürfen, geben bei der Anmeldung die Namen der abholberechtigten Personen an. Die Kinder werden keinen anderen Personen mitgegeben. Bei einer verspäteten Abholung kann eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 erhoben werden.

### Die zuständige Einwohnergemeinde behält sich ein jederzeitiges fristloses Kündigungsrecht aus wichtigen Gründen vor. Wichtige Gründe sind beispielsweise: Nichtbeachtung der Betriebsordnung, den ordentlichen Betrieb störendes oder sicherheitsgefährdendes Verhalten von Kindern oder Erziehungsberechtigten, Drohungen oder gewalttätige Übergriffe gegen andere Kinder oder gegen das Betreuungspersonal.

### Die Versicherung der Kinder ist Sache der Erziehungsberechtigten. Mit der Anmeldung für die Ferienbetreuung bestätigen sie, dass für das Kind eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sind. Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung. Für persönlich mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.